

Begründung

Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf Änderungen, die sich aus dem am 24. Juni 2009 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ergeben, und passen die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend an.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Anpassung an § 33 Abs. 3 bis 6 KWahlG neu. Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 (Mindestsitzanteil 1,0) ergab sich eine neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 61)

Zu Buchstabe a) § 61 Abs. 3: Anpassung an § 33 Abs. 3 bis 6 KWahlG neu. Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 (Mindestsitzanteil 1,0) ergab sich eine neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Zu Buchstabe b) § 61 Abs. 4: Anpassung an die Aufhebung des bisherigen § 33 Abs. 3 (Mindestsitzanteil 1,0) KWahlG sowie Regelung der Fallgestaltung Erringen keines Sitzes, aber Direktmandates.

Zu Buchstabe c) § 61 Abs. 5: Anpassung an die Aufhebung des bisherigen § 33 Abs. 3 (Mindestsitzanteil 1,0) KWahlG sowie neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Zu Nummer 4 (§ 67)

Anpassung an § 10 Abs. 4 KWahlG, wonach anstatt Auslegung des Wählerverzeichnisses dies zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist.

Zu Nummer 5 (§ 74)

Anpassung an § 33 Abs. 6 KWahlG neu. Aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 33 Abs. 3 (Mindestsitzanteil 1,0) ergab sich neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Zu Nummer 6 (§ 78)

Anpassung an die neue Bezeichnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

Zu Nummer 7 (§ 80)

Anpassung an die neue Bezeichnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

Zu Nummer 8 (Anlage 8c)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 9 (Anlage 26a)

Anpassung an die Aufhebung des bisherigen § 33 Abs. 3 (Mindestsitzanteil 1,0) KWahlG sowie neue Nummerierung der nachfolgenden Absätze.